

Entschädigung verkündete stattdessen der Justizminister von Nordrhein-Westfalen: „Das Amt des Richters ist ein göttliches Amt“.

Wenn diese Methode der Ausbeutung und Unterdrückung der Richter zum Zwecke der Beseitigung ihrer Unabhängigkeit auch zu einer Verschlechterung der Zivilrechtsprechung führen muß, so berührt das die herrschende Schicht der westdeutschen Kapitalisten, die Monopole von Stahl und Kohle, in keiner Weise, denn ihre Prozesse werden entschieden durch die Gerichte der Montan-Union, die — bezeichnenderweise — auch die Gerichte des EVG-Vertrages sein sollen, und die mit westdeutschen Gerichten nichts gemein haben.

Terrorjustiz in Westdeutschland

Am 11. Mai 1953 jährte sich der Tag der Ermordung des westdeutschen Patrioten Philipp Müller. Seine Mörder wurden von niemand zur Verantwortung gezogen! Noch heute aber ist die Kette der Verhaftungen und Verurteilungen von Friedenskämpfern, die an jenem Tag ihren Anfang nahm, nicht abgerissen.

Bekanntlich stellte der Dortmunder Prozeß gegen zahlreiche FDJ'ler, der im Herbst vorigen Jahres durchgeführt wurde, das Kernstück dieser Verfolgungsmaßnahmen dar. Das Zusammenspiel zwischen Innenminister und Justizapparat beraubte damals die Angeklagten ihres gewählten Verteidigers, des Berliner Rechtsanwalts Dr. Kaul, der in der Nacht vor dem Prozeßbeginn unter polizeilicher Bewachung aus der Bundesrepublik ausgewiesen wurde.

Während des Prozesses hatten sich auf den Straßen Dortmunds Menschenansammlungen gebildet, die laut die Freilassung der Angeklagten forderten. Dies allein genügte — wie erst jetzt in allen Einzelheiten bekannt wird — der Polizei des Innenministers Lehr für die Festnahme und den Justizorganen für Anklage und Verurteilung zahlreicher Demonstranten.

So wurde die 50jährige Witwe Johanna U., die sich an diesem Tage in Begleitung einer älteren Frau auf der Straße befand, von Kriminalbeamten in Zivil aus der Menge der Dortmunder Demonstranten heraus festgenommen. Die Kriminalbeamten Gehse und Körner, von denen das Urteil selbst sagt, daß sie „zwecks Beobachtung in Zivil den Vorgängen folgten“, waren die einzigen Belastungszeugen gegen Frau U. Sie sind die einzigen, die die angeblich bedrohenden Zurufe der Frau U. an die auf die Demonstranten einschlagenden Polizisten gehört haben wollen, Zurufe, die Frau U. entschieden bestreitet. „Ob einer der Polizisten die Zurufe wahrgenommen hat, ließ sich nicht feststellen“, führt das Urteil aus und erblickt in dem Verhalten der Frau U. (wie die Kriminalbeamten es darstellen) einen strafbaren Versuch, auf die Polizisten, die den Zug mit Schlagstöcken auflösen wollten, einzuwirken und sie „in ihrer Bereitschaft zur weiteren pflichtgemäßen Durchführung ihres Dienstauftrages zu lähmen“. Das Urteil bezeichnet das Verhalten der Frau U., die doch höchstens versucht hat, durch Rufe Polizisten vom Einschlagen auf friedliche Demonstranten abzuhalten, als eine „massive Art von Beeinflussungsversuch“ und hält „zur Abschreckung“ eine „empfindliche Strafe“ für geboten!

Im Zusammenhang mit den gleichen Vorgängen wurde sogar ein Passant verurteilt, der nichts anderes tat, als in einigem Abstand hinter jugendlichen Demonstranten hergehend, seine Billigung ihres Verhaltens durch den Ruf „Bravo“ zum Ausdruck zu bringen. Dies trug sich unweit des Gerichtsgebäudes zu, so daß einige Staatsanwälte, deren Dienstzimmer nach jener Richtung lag, die Rufe der Demonstranten hörten. Das Gewissen der westdeutschen Staatsanwälte ist offenbar so empfindlich, ihr Bewußtsein von der Verfassungswidrigkeit ihres Verhaltens bereits so entwickelt, daß es nur noch eines Zurufs durch einen unbekanntem Demonstranten bedarf, um sie „in ihrem derzeitigen pflichtmäßigen Verhalten schwankend zu machen“. Jedenfalls muß dies die Einschätzung der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Dortmund sein, denn sonst hätte sie — unter dem Vorsitz von Landgerichtsrat Dr. Knust — diesen Angeklagten nicht auf Grund

Die Unabhängigkeit der Richter, ihre materielle Sicherstellung, die Demokratie in der Rechtsprechung sind Forderungen, die in Westdeutschland nur auf der Grundlage eines einigen, demokratischen, unabhängigen Deutschland erfüllt werden können. Es sind Forderungen, die nicht im Rahmen eines westdeutschen Justizhaushaltes gesehen werden können. Es sind grundsätzlich politische Forderungen, deren Verwirklichung voraussetzt, daß die Beherrschung des Staatsapparates Westdeutschlands durch die Imperialisten beseitigt wird.

Dr. WERNER ARTZT,
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

von § 91 StGB (Blitzgesetz) verurteilen können. Die wirkliche Grundlage der Verurteilung bringt der erste Satz der Begründung offen zum Ausdruck: „Der 32jährige Angeklagte ist Anhänger und Verfechter der kommunistischen Ideologie“. Klarer, zynischer kann man die Anwendung von Gesinnungsstrafrecht wohl kaum zum Ausdruck bringen.

Welchen unvorstellbaren Grad die Nervosität und Aggressivität der westdeutschen Behörden erreicht hat, geht dokumentarisch aus mehreren Strafverfahren hervor, die allein deshalb eingeleitet wurden, weil jemand es wagte, in einem sachlichen Schreiben an die Staatsanwaltschaft oder Polizei seine abweichende Meinung zum Ausdruck zu bringen. So wurde der 27jährige Arbeitslose Riemer als Antwort auf ein Schreiben an den Polizeipräsidenten in Kiel in Haft genommen. Riemer, Vorsitzender des Landesausschusses Schleswig-Holstein des Deutschen Arbeiterkomitees gegen die Remilitarisierung Deutschlands, hatte gegen das brutale Vorgehen der Kieler Polizei, die auf demonstrierende Jugendliche eingeschlagen hatte, protestiert und warnend an die Nürnberger Prozesse erinnert. Mit diesem Schreiben hat er nach Ansicht der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts iFlensburg das „Rechtsgut“ der „pflichtgemäßen Bereitschaft von Angehörigen eines öffentlichen Sicherheitsorgans zum Schutze des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik“ verletzt.

Nach demselben Schema und unter Berufung auf § 91 StGB (Blitzgesetz) erhob Oberstaatsanwalt Dr. Brey in Düsseldorf Anklage wegen eines an ihn selbst gerichteten Schreibens, in welchem Freilassung aller Jugendlichen verlangt wird, die im Anschluß an eine bestimmte Demonstration in Essen verhaftet worden waren. „Das Verlangen nach Freilassung der Angeklagten, bevor das Strafverfahren zum Abschluß gelangt war, ... bezweckte offensichtlich, auf die Staatsanwaltschaft einen Druck auszuüben“, führt die Anklageschrift aus und fügt den für alle diese Anklagen und Urteile bezeichnenden Satz hinzu: „Da der Angeklagte Mitglied der Kommunistischen Partei ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß er mit seiner an die Staatsanwaltschaft gerichteten Forderung die Absicht hat, die pflichtmäßige Bereitschaft der Staatsanwaltschaft zum Schutze des Bestandes der Bundesrepublik zu untergraben.“

In all diesen Verfahren wird der Täter nicht wegen seiner Tat, sondern wegen seiner Persönlichkeit angeklagt und verurteilt. Strafbar ist es in Wirklichkeit nicht, auf der Straße zu gehen und selbst diesen oder jenen Ruf zu erheben, strafbar ist es auch nicht, Eingaben an Behörden zu richten — bestraft werden soll hier die Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei, die aktive Teilnahme an der Arbeit der FDJ, des Europäischen Arbeiterkomitees usw.

Das Gesinnungsstrafrecht, durch den Staatsgerichtshof in der Weimarer Republik geschaffen und von der Justiz des faschistischen Staates voll entfaltet, lebt fort in der Bonner Bundesrepublik! Es dient dort heute den gleichen Zwecken, für die es sich damals als so nützlich erwies: es beraubt die fortschrittlichsten Teile der Bevölkerung jedes gesetzlichen Schutzes und wirft sie hinter Kerkermauern.

HILDE NEUMANN, Berlin